

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2003 (BGBl I S. 658) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) erlässt die Gemeinde Windberg folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr verkauft werden:

01. April bis 31. Oktober und 1. und 2. Sonntag im Dezember, ohne Karfreitag

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfange geführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 05.06.1998 für den Bereich Windberg außer Kraft.

Hunderdorf, den 09.12.2003

(S)

Wurm

Erster Bürgermeister